I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1796/73 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), im folgenden „Akte" genannt, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (4), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (5), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (6), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (8), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (10), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/73 (12), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (13), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (15), insbesondere auf Artikel 12a Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 25,

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(5) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(6) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.
(7) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(8) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
(9) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
(10) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(11) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(12) ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 1.
(13) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1968, S. 4.
(14) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(15) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (2), geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um in den Genuß der am Tage der Einreichung des Lizenzantrags geltenden Abschöpfung bzw. Erstattung zu gelangen, muß nach der für die einzelnen von der gemeinsamen Marktorganisation betroffenen Sektoren geltenden Regelung der diesbezügliche Antrag vom Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag für die Lizenz, und zwar vor 13 Uhr, eingereicht werden.

Zur Vereinfachung der Verwaltung sollte die gleiche Regelung für die Stunde der Einreichung von Anträgen auf Lizenzen ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung bzw. der Erstattung getroffen werden. Hierfür ist die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Kommission vom 10. Juli 1970 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/73 (4), entsprechend zu ändern.

Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 bestimmt, daß bei der Umrechnung von in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträgen in die jeweilige nationale Währung, die in die Lizenzformulare einzusetzen ist, nur höchstens zwei Dezimalstellen anzugeben sind.

Da der Einheitswert des Pfund Sterling und des irischen Pfundes höher liegt als der Einheitswert der Währungen der anderen Mitgliedstaaten, sind zur Vermeidung von Verzerrungen für das irische Pfund und für das Pfund Sterling mehr als zwei Dezimalstellen zu setzen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erscheint es erforderlich, für die beiden genannten Währungen die Verwendung von höchstens vier Dezimalstellen vorzusehen.

Wird gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 eine Lizenz zusammen mit der Vorausfestsetzung der Erstattung für eine Ausschreibung in einem eingeführten Drittland beantragt, so erscheint eine Verschärfung der Bedingungen für Beantragung und Ausstellung der Lizenz erforderlich.

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1973, S. 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Fette, Getreide, Geflügelfleisch und Eier, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse und Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 werden die Angaben „16 Uhr" und „17.30 Uhr" durch die Angaben „13 Uhr" bzw. „14.30 Uhr" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 wird folgender Absatz angefügt :

„Erfolgt die Umrechnung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge jedoch in irischen Pfund oder in Pfund Sterling, so wird die im vorigen Absatz erwähnte Beschränkung auf die beiden ersten Dezimalstellen ersetzt durch eine Beschränkung auf die vier ersten Dezimalstellen. Die Aufrundung der vierten Dezimalstelle erfolgt in gleicher Weise wie die der zweiten Dezimalstelle."

Artikel 3

(1) Die Absätze 2 und 3 des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 erhalten folgende Fassung :

„(2) Der Antragsteller weist durch geeignete Unterlagen seine Teilnahme an der Ausschreibung nach.

Hat er binnen 21 Tagen nach dem Endtermin für die Einreichung der Angebote der die Lizenz ausstellenden Stelle das Ergebnis der Ausschreibung nicht mitgeteilt oder hat er ihr nicht durch geeignete Unterlagen die Verschiebung des Endtermins für die Einreichung der Angebote nachgewiesen, so wird die Lizenz nicht ausgestellt und die Kaution verfällt.

Bei Verschiebung des Endtermins für die Einreichung der Angebote

— um bis zu 5 Tagen bleibt der Antrag gültig, und die im vorigen Absatz erwähnte Frist für die Mitteilung des Ergebnisses der Ausschreibung gilt vom Datum des neuen Endtermins für die Einreichung der Angebote an ;

— um mehr als 5 Tage verfällt der Antrag und die Kaution wird freigestellt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn der Antragsteller zugleich mit der Lizenz die Vorausfestsetzung der für das Drittland, in dem die Ausschreibung stattfindet, geltenden Erstattung beantragt und dabei folgende Angaben macht:

a) den letzten Termin für die Einreichung von Angeboten für die Ausschreibung,

b) das einführende Drittland sowie die ausschreibende Stelle,

c) die Gesamtmenge der Erzeugnisse, auf die sich die Ausschreibung bezieht.

Der Lizenzantrag kann nicht mehr als fünfzehn Tage vor dem Endtermin für die Einreichung der Angebote gestellt werden. Der Antragsteller belegt die Angaben nach a), b) und c) durch geeignete Unterlagen."

(2) Folgende Absätze 5 und 6 werden an Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Angaben gemäß Absatz 3 Buchstaben a), b) und c) mit.

(6) Abweichende Maßnahmen können in besonderen Fällen nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide bzw. nach den Verfahren der entsprechenden Artikel in den anderen Verordnungen über eine gemeinsame Marktorganisation erlassen werden."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI